

Rechtsänderungen zum 1. Januar 2011

8. NOVEMBER 2010 -- ZENTRALE, SP II 2

INTERN

Rechtsänderungen zum 1. Januar 2011

Änderungen im SGB II

Änderungen im SGB III



**Bundesagentur
für Arbeit**

Impressum

Zentrale
SP II 2
Nürnberg



Rechtsänderungen zum 1. Januar 2011

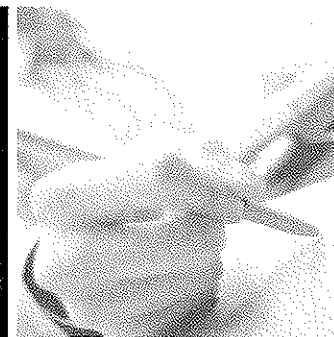
Änderungen im SGB II

7-8

Änderungen im SGB III

9-14

Rechtsänderungen zum 1. Januar 2011



8. NOVEMBER 2010 – ZENTRALE, SP II 2

INTERN

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen im SGB II	7
1.1. Neuorganisation	7
1.2. Neue Regelbedarfe	7
1.3. Leistungen für Bildung und Teilhabe	7
1.4. Änderungen in der Rentenversicherung	8
1.5. Zuschlag und Elterngeld.....	8
1.6. Gesundheitsreform II.....	9
2 Änderungen im SGB III	10
2.1 Beschäftigungschancengesetz	10
2.1.1 Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung	10
2.1.2 Sonderbemessung für das Arbeitslosengeld.....	10
2.1.3 Verlängerung zeitlich befristeter Regelungen.....	10
2.1.4 Wegfall der im Rahmen der Konjunkturpakete eingeführten erweiterten Möglichkeiten der Weiterbildungsförderung.....	12
2.1.5 Transferleistungen und Kurzarbeitergeld	13
2.2 GKV-Finanzierungsgesetz	14

1. Änderungen im SGB II

1.1. Neuorganisation

Beschreibung:	Umsetzung/Kosten:	Fazit:
a) Übergang der ARGEn/AAGAW zu gemeinsamen Einrichtungen (gE).	a) Auswirkungen auf das IT-Verfahren A2LL ergeben sich nur hinsichtlich der Logos und Bezeichnungen der gE. Eine Umsetzung im IT-Verfahren A2LL erfolgt planmäßig.	a) Beim Übergang in gE ist der Aufwand vor Ort verhältnismäßig gering, da auf vorhandene Strukturen aufgebaut wird.
b) Erweiterung der zkT durch Gebietsreformen	b) Die zkT erhalten absprachegemäß befristet lesenden Zugriff auf die IT-Verfahren. Eine fristgerechte Umsetzung dieses Angebots erfolgt zunächst im Rahmen eines Basisangebots, welches im Jahresverlauf 2011 ausgebaut wird.	b) Beim Übergang in zkT ist die Umstellung mit einem sehr hohen Aufwand verbunden (Zusammenführung der Akten, Infrastruktur und IT-Verfahren usw.).

1.2. Neue Regelbedarfe

Beschreibung:	Umsetzung/Kosten:	Fazit:
Der Regelbedarf für Erwachsene wird um 5 € auf 364 € angehoben. Für Kinder bleibt der Regelbedarf unverändert.	Eine Umsetzung im IT-Verfahren A2LL erfolgt voraussichtlich rechtzeitig vor dem Monatslauf Januar 2011 zum 20.12.2010. Kosten: 290 Mio. € (270 Mio. € Bund, 20 Mio. € Kommunen)	Geringer Aufwand für die Anwender vor Ort, da eine automatisierte Unterstützung erfolgt. Voraussetzung: Die Regelsätze müssen bis zum 13.12.2010 bekannt sein um rechtzeitig eingespielt werden zu können.

1.3. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Beschreibung:	Umsetzung/Kosten:	Fazit:
Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Schulausflüge, Lernförderung, Mittagsverpflegung und für soziale bzw. kulturelle Teilhabe	Bis zum 01.01.2011 wird ein Basisangebot zur Verfügung gestellt, damit jeder Berechtigte seine zustehenden Leistungen erhalten	Sehr hoher Aufwand für die Anwender vor Ort. Es sind 5 Arbeitspakete (AP) umzusetzen:

<p>werden durch personalisierte Gutscheine oder durch Direktzahlungen (geplant) erbracht.</p> <p>Auf deren Verlangen werden die kommunalen Träger mit der Umsetzung beauftragt (die Gesamtverantwortung bleibt bei der BA).</p> <p>Teilhabeleistungen müssen ebenfalls für Bezieher von Familienzuschlag erbracht werden.</p>	<p>kann, welches sukzessive im Jahresverlauf 2011 ausgebaut wird.</p> <p>Kosten: 625 Mio. € für den Bund</p>	<p>AP 1 – Schaffung lokaler Transparenz AP 2 – Führung von Vertragsverhandlungen AP 3 – Bewilligung der Leistungen AP 4 – Abrechnung der Leistungen AP 5 - Rechtsanwendung</p>
---	--	--

1.4. Änderungen in der Rentenversicherung

Beschreibung:	Umsetzung/Kosten:	Fazit:
<p>a) Die RV-Pflicht von Alg II-Beziehern entfällt.</p>	<p>a) Umsetzung im IT-Verfahren A2LL durch Umgehungslösung. Kostenersparnis Bund: ca. 1,6 Mrd. € jährlich</p>	<p>Im Ergebnis geringfügige Entlastung der Anwender vor Ort, da weiterhin Ausfall- bzw. Änderungszeiten bescheinigt werden müssen.</p>
<p>b) Der Zuschuss nach § 26 Abs. 1 SGB II entfällt (Zuschuss zu den RV-Beiträgen von nicht versicherungspflichtigen Alg II-Beziehern).</p>	<p>b) Berücksichtigung ab 1.1.2011. Kostenersparnis Bund: ca. 2,2 Mio. € jährlich</p>	

1.5. Zuschlag und Elterngeld

Beschreibung:	Umsetzung/Kosten:	Fazit:
<p>a) Der Zuschlag nach § 24 SGB II (Zuschlag zum Alg II aufgrund Vorbezug von Alg I) entfällt.</p>	<p>Eine fristgerechte Umsetzung der Änderungen ist gewährleistet.</p> <p>a) Kostenersparnis: 210 Mio. € für Bund</p>	<p>Erhöhter Beratungsbedarf für Kunden; ggf. ist mit einer erhöhten Zahl von Widersprüchen und Klagen zu rechnen.</p>
<p>b) Volle Anrechnung des Elterngeldes bei den Leistungen nach dem SGB II.</p>	<p>b) Kostenersparnis: 420 - 450 Mio. € jährlich</p>	

1.6. Gesundheitsreform II

Beschreibung:	Umsetzung/Kosten:	Fazit:
<p>a) Der ermäßigte KV-Beitragssatz erhöht sich von 14,3% auf 14,9%.</p> <p>b) Es wird zukünftig voraussichtlich ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag, der pauschal durch den Gesundheitsfond getragen wird, festgesetzt. Die Prüfung der besonderen Härte nach § 26 Abs. 4 SGB II sowie die Zahlung eines Zuschusses der Jobcenter entfällt.</p>	<p>a) Sofern die Parameterwerte Anfang Dezember vorliegen, ist eine fristgerechte Umsetzung zum 1.1.2011 möglich. Kosten Bund rund 200 Mio. €.</p> <p>b) Umsetzung IT-technisch unkritisch. Kostenersparnis BA < 1 Mio. € auf Basis 2010.</p>	

2 Änderungen im SGB III

2.1 Beschäftigungschancengesetz

2.1.1 Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung

Beschreibung:	Umsetzung/Kosten:	Fazit:
<p>Die Befristung des § 28a SGB III für die Personenkreise der Selbständigen und Auslandsbeschäftigten wird aufgehoben.</p> <p>Die Beitragsberechnungsgrundlage wird deutlich angehoben, um mehr Beitragsgerechtigkeit zu erhalten.</p> <p>Mitnahmeeffekte werden ausgeschlossen.</p>	<p>Die Umsetzung erfolgt termingerecht zum 1.1.2011. Beitragsmehreinnahmen werden in Höhe von 92 Mio. € für 2011 erwartet. Die Beitragsmehreinnahmen werden aber erst voraussichtlich in 2012 die Ausgaben für das Arbeitslosengeld übersteigen.</p>	

2.1.2 Sonderbemessung für das Arbeitslosengeld (§ 421t Abs. 7 SGB III)

Beschreibung:	Umsetzung/Kosten:	Fazit:
<p>Die Befristung des Anwendungsbereichs auf Zeiten bis 31.12.2010 wird auf 31.03.2012 verlängert.</p>	<p>Die Umsetzung erfolgt fristgerecht.</p> <p>Kosten für die BA: nicht quantifizierbar (Sachverhalte werden nicht erfasst)</p>	<p>Nachteile in der Bemessung des Alg werden vermieden, wenn nach Zeiten mit Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung (mit Arbeitszeit- und Entgeltreduzierung) Arbeitslosigkeit eintritt.</p>

2.1.3 Verlängerung zeitlich befristeter Regelungen

Beschreibung:	Umsetzung/Kosten:	Fazit:
<p>Eingliederungszuschuss für Ältere (§ 421 f SGB III): Verlängerung bis 31.12.2011</p>	<p>Es werden Mehrkosten in Höhe von 293 Mio. € erwartet, die aber durch Gesamtdeckung des Eingliederungstitels insgesamt aufwandsneutral bleiben.</p>	<p>Die BA favorisiert nach wie vor die Zusammenlegung der verschiedenen Eingliederungszuschüsse zu einer Leistung mit variabler Förderhöhe und -dauer, so dass im Einzelfall das Vermittlungshemmnis und der erforderliche Aufwand maßgeblich sind.</p>
<p>Erweiterte Berufsorientierung (§ 421 q SGB III):</p>	<p>Für die erweiterte Berufsorientierung nach § 421q SGB III wurden im vergangenen Jahr</p>	<p>Eine befristete Verlängerung der Vorschrift ist von der Selbstverwaltung</p>

<p>Verlängerung bis 31.12.2013</p>	<p>im Rechtskreis SGB III insgesamt 57,4 Mio. € (einschließlich Ausfinanzierung der vertieften Berufsorientierung für Jugendliche 2007) ausgegeben. Die etwaige Mehrausgaben können durch Gesamtdeckung des Eingliederungstitels insgesamt aufwandsneutral bleiben</p>	<p>der BA gefordert worden und wird begrüßt.</p> <p>Die Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung sind entsprechend dem geschäftspolitischen Schwerpunkt „Prävention“ seit Inkrafttreten der Vorschrift Ende 2007 insbesondere in Kooperation mit den Ländern erheblich ausgeweitet und ausgebaut worden. Ein Auslaufen der Regelung Ende 2010 hätte die Gestaltungsspielräume für die Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung deutlich reduziert und – nachdem im Jahre 2008 die Kooperationsstrukturen aufgebaut und 2009 weiterentwickelt wurden - spätestens in diesem Jahre einen deutlichen Rückzug der BA aus dem diesem Thema zur Folge gehabt. Noch notwendige Zeit für eine verbesserte Evaluation der Maßnahmen stände damit nicht zur Verfügung.</p>
<p>Ausbildungsbonus bei Insolvenz (§ 421 r SGB III): Verlängerung bis 31.12.2013</p>	<p>Im Beschäftigungschancengesetz ist lediglich eine Verlängerung für die Zielgruppe der sogenannten Insolvenzzugendlichen als Ermessensleistung vorgesehen. Eine Förderung für die sonstigen bisherigen Zielgruppen ist nicht mehr vorgesehen. Hierdurch ist von deutlich geringeren Ausgaben für Neufälle auszugehen. (Haushaltsansatz 2010 insg.: 45 Mio. €) Die Finanzsysteme der BA können im Ausbildungsbonus nicht nach Merkmalen der Leistungsempfänger differenzieren.</p>	<p>Der Ausbildungsbonus ist nicht Teil des Eingliederungstitels und verursacht daher nicht durch andere Leistungen kompensierbare Ausgaben.</p>

Weiterbildungsförderung von älteren beschäftigten Arbeitnehmern in KMU (§ 417 Satz 1 SGB III): Verlängerung bis 31.12.2011	Die Mehrkosten können durch Gesamtdeckung des Eingliederungstitels insgesamt aufwandsneutral bleiben (Ist-Ausgaben 2009: rd. 34,4 Mrd. €)	Es sollte vermieden werden, dass der Grundsatz der Eigenverantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Fokus gerät.
Vermittlungsgutschein (§ 421 g SGB III) neu: Rechtsanspruch bereits nach 6 Wochen Arbeitslosigkeit: Verlängerung bis 31.12.2011	Haushaltsansatz 2010: 50 Mio. € Aufgrund der Verkürzung der erforderlichen Dauer der Arbeitslosigkeit bis zum Rechtsanspruch von 3 Monaten auf 6 Wochen, ist mit höheren Ausgaben zu rechnen	
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§421j SGB III): Die Befristung der Leistung wird um 1 Jahr verlängert.	Die Umsetzung erfolgt fristgerecht. Kosten für die BA: 60 Mio. €	Weitere Erfahrungen mit dem Instrument können gesammelt werden.

2.1.4 Wegfall der im Rahmen der Konjunkturpakete eingeführten erweiterten Möglichkeiten der Weiterbildungsförderung

Beschreibung:	Umsetzung/Kosten:	Fazit:
Qualifizierung von Fachkräften (§ 421 t Abs. 4 SGB III)		<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund wirtschaftlicher Belebung keine Notwendigkeit mehr, für generelle Weiterbildungsförderung beschäftigter Arbeitnehmer durch die BA - Begrenzung der Weiterbildungsförderung auf Beschäftigte mit erhöhtem Arbeitsmarktrisiko - Berufliche Weiterbildung vorrangig Aufgabe der Betriebe, Arbeitnehmer und Sozialpartner
Qualifizierung von Zeitarbeitnehmern bei Wiedereinstellung (§ 421 t Abs. 5 SGB III)		<ul style="list-style-type: none"> - Kaum Inanspruchnahme der erweiterten Möglichkeiten der Weiterbildungsförderung von Zeitarbeitnehmern bei Wiedereinstellung bei dem selben Verleiher - Förderung von Leih-

		arbeitnehmern kann mit den bestehenden Regelungen gem. §§ 77 ff. SGB III ausreichend erfolgen
Förderung nicht verkürzbarer Vollzeitmaßnahmen in der Alten- und Krankenpflege (§ 421t Abs. 6)		<ul style="list-style-type: none"> - die gesetzliche Regelung der Förderung der gesamten Dauer der nicht verkürzbaren Ausbildungen entfällt für Maßnahmen mit Beginn ab 1.1.2011 - für die Förderung nach SGB III gilt für Maßnahmen mit Beginn ab 1.1.2011 das Erfordernis der Sicherstellung der Finanzierung des dritten Drittels der Maßnahmen durch Bund oder Land.

2.1.5 Transferleistungen und Kurzarbeitergeld (nachfolgende Regelungen zum konjunkturellen Kug gelten befristet bis 31. März 2012)

Beschreibung:	Umsetzung/Kosten:	Fazit:
<p>Die Folgen der weltweiten Wirtschaftskrise auf dem Arbeitsmarkt sind noch nicht gänzlich überwunden. Um den Erholungsprozess der dt. Wirtschaft weiter flankierend zu stützen, werden die mit den Konjunkturpaketen I+II geschaffenen Regelungen verlängert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wesentliche Erstattungsregelungen d. SV-Beiträge bei Kurzarbeit, Erleichterungen d. gesetzl. Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld - Präzisierung d. Vorschriften über die Förderung d. Teilnahme an Transfermaßnahmen und des Transferkurz- 	<p>Eine fristgerechte Umsetzung der Änderungen ist gewährleistet. Die GA Transferleistungen werden mit HEGA 11/10 veröffentlicht.</p> <p>Durch die Änderungen bei Transfermaßnahmen sowie Transferkurzarbeitergeld sowie der verlängerten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld (plus Einführung einer unbefristeten freiwilligen Weiterversicherung in d. Arbeitslosenversicherung u. d. Verlängerung d. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer) geht das BMAS von Mehrkosten für die BA in den Jahren</p>	<p>Aufgrund der weiterhin hohen Kug - Bestanzahlen wird der erhöhte Verwaltungsaufwand bei der BA fortbestehen.</p>

<p>arbeitergeldes, um die Auswirkungen v. Personalabbau in Zeiten d. Wirtschaftskrise u. d. Strukturwandels abzufedern; Erhöhung der Qualität der Instrumente und der Transparenz der Wirksamkeit</p>	<p>2011 bis 2014 von insgesamt rund 690 Millionen € aus. (Zu weiteren Finanzfragen bitte ich CF einzubinden)</p>	
---	--	--

2.2 GKV-Finanzierungsgesetz

Beschreibung:	Umsetzung/Kosten:	Fazit:
<p>Der Beitragssatz für Leistungsbezieher steigt von 14,3 % auf 14,9 %.</p>	<p>Die Umsetzung erfolgt fristgerecht. Die Kosten für die BA betragen 120 Mio. €.</p>	